

Erste Änderung

der Satzung zum B-Plan Nr. 10 "Bug-Ostsee" der Gemeinde Dranske

A. INHALT

Gegenstand der ersten Änderung der Satzung vom 28.03.2001 zu dem B-Plan Nr. 10 "Bug-Ostsee" in der veröffentlichten Genehmigungsfassung vom 03.04.2001 ist zum einen die Ergänzung der Festsetzungen um zwei Maßnahmeflächen, die Abschnitte des Ostseestrandes bilden, sowie weitere Maßnahmen zur Intensivierung des Fledermausschutzes im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11. Die übrigen Festsetzungen und Inhalte des B-Planes Nr. 10 behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Bei den Ergänzungen zum B-Plan Nr. 10 handelt es sich um folgende:

I. Maßnahmeflächen (Strandbereich) i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.1 - Nr. 8, in einer Raute gekennzeichnet

Bereich: Strandbereich ab südlichstem Teil von SO (7) - Ferienhausgebiet Süd - bis zur Grünfläche "Erholung / Aussichtsstation", Länge ca. 400 m, Breite ca. 20 m (ab westlicher Plangebietsgrenze landeinwärts).

Festsetzungsinhalt:

"Betreten der Fläche ganzjährig verboten".

1.2 - Nr. 9, in einer Raute gekennzeichnet

Bereich: Strandbereich südlich der Grünfläche "Erholung / Aussichtsstation" (Hinweis: etwa Höhe jetzige Einzäunung des NP) in südlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze des Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft", Länge ca. 350 m, Breite ca. 20 m (ab Plangebietsgrenze wasserseitig).

Festsetzungsinhalt:

"Drachenfliegen und sonstige vergleichbare Beeinträchtigungen der Vogelfauna durch Störungen im unteren Luftraum sind unzulässig, lärmintensive Nutzungen (Schiessen, Knallkörper etc.) sind auszuschließen".

II. Maßnahmen (betreffend Fledermäuse) i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bereich: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10

Festsetzungsinhalt:

2.1 Anbringung von mindestens 100 geeigneten Fledermauskästen mit unterschiedlichen Modellen (vorzugsweise Holzbeton) als Männchen- und Paarungsquartier in den Waldbereichen.

2.2 Neu zu errichtende Gebäude sind so zu gestalten, dass geeignete Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen.

Auf die zusätzlichen Hinweise zum Fledermausschutz wird hingewiesen.

**Erste Änderung
der Satzung zum B-Plan Nr. 10 "Bug-Ostsee"
der Gemeinde Dranske**

B. ANLASS

Im Rahmen der von Dr. N. Brielmann, Büro für ökologische Studien, durchgeführten faunistischen Untersuchungen und insbesondere aufgrund der dabei registrierten Vogelpopulationen auf dem Bug sind im südwestlichen Bereich des Plangebietes in der Strandzone angrenzend zum Nationalpark ein wichtiges Vorkommen der Limikolen (Wattvögel) sowie insbesondere im Dünengürtel mit Bezug zur Ostsee artenreiche Vorzonösen des Strandes, darunter Insekten und vor allem Laufkäfer, festgestellt worden. Diese Kartiererergebnisse sind in die UVS eingegangen und haben dort eine entsprechende Würdigung erhalten.

Die im südlichen Strandbereich vertretene Fauna weist eine charakteristisch hohe Störanfälligkeit in Bezug auf die Einwirkungen touristischer Nutzungen in den Lebensräumen auf. Die Lemikolen reagieren insbesondere empfindlich auf Bewegungen des Luftraumes, insbesondere vom Drachensteigen ausgehend, und akustische Signale, die bereits bei üblicher Strandnutzung zwangsläufig entstehen.

Darüber hinaus zeichnet sich der Bug durch ein besonders artenreiches und wertvolles Vorkommen gesetzlich geschützter Fledermausarten aus, die insbesondere in den Gebäudeteilen und -resten der NVA-Nutzung geeignete Behausungen finden. Im Zuge der Realisierung des B-Planes Nr. 10 entfallen diese Ersatzquartiere, so dass unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Ausweichquartiere vorzuhalten bleiben. Der B-Plan bisheriger Fassung erhielt dementsprechend bereits Festsetzungen allgemeinen Inhaltes.

C. BEGRÜNDUNG

Die zusätzlich festgesetzten Maßnahmeflächen und getroffenen Maßnahmen dienen dem Schutz der artenreichen und sensiblen Fauna mit den Arten der Lemikolen, Fledermäusen und Insekten in den besonders sensiblen Habitaten.

Mit diesen ergänzenden und im Hinblick auf die Fledermäuse vertiefenden Maßnahmen wird dem naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsprinzip entsprochen und insoweit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch Rechnung getragen.

Die ergänzenden Maßnahmen stellen einen wirksamen Artenschutz in ihren Lebensräumen sicher und sind folgerichtig im Zuge der Erkenntnisse der UVS zum Gesamtvorhaben im Bereich der Plangebiete Nr. 10 und 11 entwickelt worden. Von einer gleichzeitigen Änderung des Grünordnungsplanes kann mithin abgesehen werden, weil die ergänzenden Maßnahmen insoweit rein naturschutzrechtlich eine Ausprägung des gesetzlich verankerten Vermeidungs- und Verminderungsgedankens (§§ 8, 8 a BNatSchG) ist und Schutzmaßnahmen beinhalten, die keinen Bezug zur Freiraum- und Außengestaltung haben, sondern räumlich das Plangebiet insoweit von bestimmten Nutzungen ausnehmen oder zusätzliche Schutzvorkehrungen dem Vorhabensträger auferlegen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 8 a Abs. 1 BauGB

Dranske, d. 29.7.2003

[Handwritten signature]

